

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

A. Zielsetzung

Am 24. Februar 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Inklusion ist dabei das zentrale Handlungsprinzip. Im vorliegenden Gesetz wurden die Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, die für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neue Maßstäbe setzt, beachtet. Es löst das bisherige Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ab.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz werden die Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Weiter wird die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Insbesondere mit der Schaffung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen soll die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort gestärkt werden und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land vorangebracht werden. Für die Stadt- und Landkreise wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung Behindertenbeauftragter geschaffen. Zudem wird auf Landesebene der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gesetzlich verankert. Zur besseren Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Möglichkeit der Verbandsklage erweitert sowie eine gesetzliche Regelung zur Beweislastumkehr geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz zielt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darauf ab, Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion die möglichst weitgehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit Blick auf den demografischen Wandel ist in Zukunft von einem deutlich steigenden Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung auszugehen. Aber auch für Familien und Senioren hat eine barrierefreie Umgebung in allen Bereichen positiven Einfluss auf die Lebensqualität.

Durch die verpflichtende Bestellung von 44 Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen, zum Beispiel im Ehrenamt – der Mindestanforderung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung – oder freiwillig im Hauptamt, entstehen diesen wesentliche Mehrbelastungen auf dem Niveau der ehrenamtlichen Ausgestaltung, welche nach dem Konnexitätsprinzip vom Land getragen werden. Ergänzend entstehen Kosten durch die Förderung des notwendigen Mehraufwands für eine hauptamtliche Bestellung der beziehungsweise des Behindertenbeauftragten in einem Stadt- oder Landkreis. Insgesamt entstehen durch das Gesetz Mehrausgaben von etwa 2,8 Mio. Euro. Die weiteren bei den Kommunen entstehenden Mehrausgaben (barrierefreie Ausgestaltung medialer Angebote, geeignete Darstellung von Verwaltungsakten für Blinde und Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern) sind nicht erheblich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerin im Staatsministerium**

Stuttgart, 21. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs
Ministerin im Staatsministerium

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Landesgesetz zur Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen
(Landes-Behindertengleich-
stellungsgesetz – L-BGG)**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
2. Selbstbestimmung,
3. Nichtbenachteiligung,
4. Inklusion,
5. Partizipation,
6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
7. Chancengleichheit,
8. Barrierefreiheit,
9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und
10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der

landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dieses Gesetz gilt auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(2) Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

(3) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 4

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen sowie zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 5

Gleichstellungsauftrag

(1) Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

§ 6

*Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen;
Beweislastumkehr*

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(2) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen beweist, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfall von der Gegenseite zu widerlegen.

§ 7

*Herstellung von Barrierefreiheit in den
Bereichen Bau und Verkehr*

(1) Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.

(2) Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.

§ 8

*Recht auf Verwendung von Gebärdensprache
und anderen Kommunikationshilfen*

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.
- (4) Die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen werden die angemessenen Kosten erstattet.

§ 9

Gestaltung des Schriftverkehrs

- (1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen.
- (2) Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Ver-

fügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 11

Prozessstandschaft in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände nach § 12 Absatz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 12

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 1,
2. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr nach § 7,
3. das Recht auf Kommunikation in der Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen nach § 8 Absatz 3,
4. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 sowie bei der Gestaltung medialer Angebote nach § 10

durch die in § 2 genannten Behörden erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Abschnitt 4

Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

§ 13

Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landesregierung bestellt im Benehmen mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragte oder Landes-Behindertenbeauftragter). Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten

(1) Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte berät die Landesregierung in Fragen der Politik für Menschen

mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind die oder der Landes-Behindertenbeauftragte Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige (Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann).

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.

(4) Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 sollen die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

§ 15

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

(2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.

(3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

(4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.

(5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

(6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

§ 16

Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeirat) berät und unterstützt die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten bei allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landes-Behindertenbeirat, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.

(2) Der Landes-Behindertenbeirat setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte hat den Vorsitz und ist stimmberechtigtes Mitglied des Landes-Behindertenbeirats. Folgende 14 weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landes-Behindertenbeirat an:

1. zehn Mitglieder auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
3. jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise und der Behindertenbeauftragten kreisangehöriger Gemeinden und
4. ein Mitglied auf Vorschlag der Behinderten- und Rehabilitationssportverbände.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Sozialministeriums,
2. der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,
3. der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen,
4. der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg,
5. des Integrationsamts,
6. der kommunalen Landesverbände,
7. der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
8. der Architektenkammer Baden-Württemberg,
9. der kassenärztlichen oder der kassenzahnärztlichen Vereinigung und
10. die Landesärztin oder der Landesarzt für Menschen mit Behinderungen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung vorzuschlagen.

(4) Bei der Auswahl der Vorschläge nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst betroffene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei der Auswahl der Vorschläge der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessen Berücksichtigung finden.

(5) Die Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats und ihre Stellvertretungen werden von der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen.

(6) Das Nähere zur Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder beziehungsweise Stellvertretungen des Gremiums bestimmt das Sozialministerium durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben ihre Internetauftritte und -angebote spätestens bei einer Aktualisierung beziehungsweise Neugestaltung nach den Vorgaben des § 10 zu gestalten.

(2) Die Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

a) Ausgangslage

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder ordnen sich in ein umfassendes bundesweites Regelungssystem zur Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen ein. Hierzu gehören neben dem behinderungsspezifischen Gleichheitssatz des Grundgesetzes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (AGG) und das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Auch Artikel 2 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) normiert ein allgemeines Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).

Am 1. Juni 2005 trat in Baden-Württemberg das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in Kraft. Dieses lehnt sich in seinem Regelungsinhalt an das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) an. Ziel der Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

b) Anlass

Im Dezember 2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK). Deutschland hat die Konvention am 24. Februar 2009 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Deutschland als Vertragsstaat dazu verpflichtet, den Inhalt der Konvention auf nationaler Ebene umzusetzen und zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a UN-BRK). Mit der Ratifikation hat das Übereinkommen den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt und ist auf diese Weise Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot entfaltet die UN-Behindertenrechtskonvention Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen (vergleiche hierzu Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention deckt das gesamte Spektrum menschenrechtlich geschützter Lebensbereiche ab. Dem Grundsatz der Unteilbarkeit verpflichtet, integriert sie wie kein Übereinkommen zuvor bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und zusammen leben. Der durch die UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Paradigmenwechsel von den Prinzipien der Fürsorge und Integration hin zur Inklusion erfordert eine Neuorientierung auch für das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von zentraler Bedeutung. Es ist daher wichtig, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Regelungswerk zum Tragen kommen.

c) Wesentliche Ziele

Zur besseren Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe, Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und Sicherung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neue Maßstäbe setzt, ist es erforderlich, das bisherige Gesetz unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeiten. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wird im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention fortentwickelt, um insbesondere den zentralen Konzepten und menschenrechtlichen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend Rechnung zu tragen.

Das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zielt insbesondere auf mehr Wirksamkeit durch eine Verbesserung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Land sowie eine Einbeziehung auch der Kommunen in den Geltungsbereich ab. Mit der Schaffung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen soll die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort in Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden gestärkt und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg vorangetrieben werden.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wurde in seiner Gesamtheit neu strukturiert und daher als Ablösungsgesetz gestaltet.

2. Inhalt

a) Reflexion des Behinderungsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzesziel

Das neue Behinderungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention dient als Grundlage zur Fortentwicklung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Entsprechend orientiert sich die neu gefasste Definition von Behinderung an Artikel 1 UN-BRK. Zudem wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzesziel verankert.

b) Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Kommunen

Durch die konsequente Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie die barrierefreie Gestaltung von medialen Angeboten, sollen die Barrierefreiheit und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden. Dies ist besonders wichtig, da viele Behördenkontakte von Menschen mit Behinderungen gerade auf kommunaler Ebene erfolgen. Auch für Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene gelten die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vergleiche hierzu Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

c) Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Eine gesetzliche Regelung zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der beziehungsweise des Landes-Behindertenbeauftragten wird in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen. Zudem werden Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landes-Behindertenbeirats, der bislang noch nicht gesetzlich verankert ist, gesetzlich geregelt.

Zur Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wird die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen verpflichtend, da gerade auf Kreisebene eine wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist. In den kreisangehörigen Gemeinden können Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die Art der Ausgestaltung des Amtes wird gesetzlich nicht festgelegt, diese kann zum Beispiel hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgen.

Anhörungs-, Stellungnahme- und Auskunftsrechte der kommunalen Beauftragten werden gesetzlich verankert.

d) Bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Möglichkeit der Verbandsklage wird auf Klagen gegen Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, im öffentlichen Personenverkehr, bei der Gestaltung des Schriftverkehrs sowie bei der Gestaltung medialer Angebote erweitert. Durch die Einführung einer Beweislastumkehr können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte einfacher durchsetzen.

e) Verbesserung der Barrierefreiheit

Behörden sollen Menschen mit Sehbehinderungen Schriftstücke auf Verlangen in geeigneter Form zur Kenntnis geben. Aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes ergibt sich folgerichtig, dass die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation und zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote auch auf kommunale Behörden Anwendung finden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorschriften im Einzelnen verwiesen.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Ziel des Gesetzes ist es – in Umsetzung der Grundsätze und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention – Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion die möglichst weitgehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft – barrierefreie Zugänglichkeit, eine Kultur der Offenheit und Chancengleichheit, Akzeptanz einer gesellschaftlichen Vielfalt – wirkt sich für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen, positiv aus.

Die zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere der demografische Wandel, lassen eine deutliche Zunahme des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung Baden-Württembergs erwarten. Aber auch für Familien und Senioren hat eine barrierefreie Umgebung positiven Einfluss auf die Lebensqualität.

Durch die verpflichtende Bestellung von 44 Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen entstehen wesentliche Mehrbelastungen. Die für eine

ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung – die Mindestanforderung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Konnexitätsprinzip (vergleiche Artikel 71 Absatz 3 LV in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz) – entstehenden Kosten werden allen Kreisen erstattet. Ergänzend fördert das Sozialministerium den Mehraufwand für eine hauptamtliche Bestellung der beziehungsweise des Behindertenbeauftragten in einem Stadt- oder Landkreis. Insgesamt entstehen durch das Gesetz Mehrausgaben von etwa 2,8 Mio. Euro. Zwar gilt die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für die Kommunen, aber mit der Verpflichtung zur Bestellung Behindertenbeauftragter werden auf die Stadt- und Landkreise neue Aufgaben übertragen, die sich zumindest nicht unmittelbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Für die Gemeinden steht die Bestellung von Behindertenbeauftragten im pflichtgemäßen Ermessen und ist daher nicht konnexitätsrelevant.

Für die barrierefreie Ausgestaltung der medialen Angebote entstehen bei den Kommunen einmalige Umgestaltungskosten. Die Kosten sind sehr stark vom Aufbau und der Ausgestaltung des jeweiligen Internetauftritts abhängig (ca. 8.000 bis 20.000 Euro je Internetauftritt). Bei der Kostenschätzung ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kommunen bereits über einen barrierefreien Internetauftritt verfügen. Damit keine zusätzlichen Kosten entstehen, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung dahingehend vor, dass die barrierefreie Ausgestaltung erst bei einer Aktualisierung der Homepage erfolgen muss.

Hinsichtlich der für die Kommunen entstehenden Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der Behördenkontakte von Gehörlosen der Aufwandsersatz bereits durch die bestehenden Regelungen, insbesondere im Sozialrecht und im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz, abgedeckt ist.

Die durch das Gesetz für die Kommunen entstehenden Kosten für die geeignete Darstellung von Verwaltungsakten für Blinde ist aufgrund des technischen Fortschritts (z. B. Computer mit Sprachausgabe) nicht erheblich. Die Zahl der Betroffenen, die eine Darstellung in Brailleschrift benötigen, ist als nicht besonders hoch einzuschätzen und wird in Zukunft weiter sinken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bindet alle staatlichen Organe – also auch die Kommunen – im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Gewährleistungen der Konvention ausreichend zu berücksichtigen (vergleiche Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK). Die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot sowie der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kommunen sind für das kommunale Verwaltungsverfahren zuständig. In der Beachtung und Gewährleistung der im Grundgesetz, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und in der UN-Behindertenrechtskonvention – und klarstellend im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – geregelten Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation und Information erfüllt die kommunale Verwaltung somit keine neue Aufgabe, sondern genügt den im Rechtsstaat selbstverständlichen Anforderungen an das Handeln der Exekutive, die an Recht und Gesetz gebunden ist (vergleiche Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger resultieren aus dem Gesetz keine Kosten.

II. Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Der Erste Abschnitt enthält die Festlegungen des Gesetzesziels, des Geltungsbereichs und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 – Gesetzesziel

Die Vorschrift formuliert das Gesetzesziel, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen von den Menschenrechten Gebrauch machen können, das heißt im gleichen Maße wie Menschen ohne Behinderungen. Dieses in Anlehnung an Artikel 1 Satz 1 UN-BRK erklärte Ziel fußt auf der Erkenntnis, dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung stärker in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sein können als Menschen ohne Behinderungen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird explizit zum eigenständigen Gesetzesziel erhoben.

In Satz 2 werden die bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere zu beachtenden menschenrechtlichen Prinzipien in Anlehnung an Artikel 3 UN-BRK aufgezählt. Die zentralen Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention wie Selbstbestimmung, Nichtbenachteiligung, Inklusion, Partizipation und Barrierefreiheit finden auf diesem Weg Aufnahme in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. An der Spitze der allgemeinen Grundsätze steht wie in Artikel 1 des Grundgesetzes die Achtung der Menschenwürde. Daneben werden in Satz 2 die Prinzipien der Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen herausgestellt. Hier wird unter Nummer 10 schließlich auch in Anlehnung an Artikel 3 UN-BRK die besondere Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen verankert.

Zu § 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie auf Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Folge des in Gerichts- und Ermittlungsverfahren vorrangigen Bundesrechts.

Der Geltungsbereich wird nunmehr umfassend auf die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeweitet. Bisher war das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in weiten Teilen nur auf Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwendbar. Kommunen waren nur dann vollständig in den Anwendungsbereich einbezogen, wenn sie als untere Verwaltungsbehörde tätig wurden. Da jedoch viele Behördenkontakte von Menschen mit Behinderungen mit kommunalen Behörden erfolgen, ist eine konsequente Einbeziehung der Kommunen und der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des Gesetzes – insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, die Gestaltung des Schriftverkehrs sowie der barrierefreien Gestaltung von medialen Angeboten – wichtig. Durch die Neuregelung sollen die Barrierefreiheit und die

Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden. Auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, die für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für die Kommunen gilt, erscheint es nicht zulässig, die Kommunen weiter aus dem Anwendungsbereich des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes auszunehmen.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Behinderung neu definiert. Bislang wurde im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz die Definition aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch übernommen, wonach Menschen behindert sind, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Die UN-Behindertenrechtskonvention etabliert jedoch einen veränderten Blick auf Behinderung. Die neugefasste Definition in Absatz 1 lehnt sich jetzt an Artikel 1 UN-BRK an. In Artikel 1 UN-BRK heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Auch in der Präambel wird unter Buchstabe e als Erwägungsgrund auf den Begriff der „Behinderung“ Bezug genommen und beschrieben, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.

Die neugefasste Definition in Absatz 1 steht nicht im Widerspruch zur Regelung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Beide Begriffsbestimmungen knüpfen notwendigerweise und übereinstimmend an einer vorhandenen dauerhaften, körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionsbeeinträchtigung an, also an einem medizinisch feststellbaren Kriterium. Um das Ausmaß einer Behinderung zu erfassen, darf jedoch der Blick nicht auf eine rein medizinische Beurteilung verengt werden. Vielmehr müssen die Wechselwirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und zwar sowohl mit den personenbezogenen als auch mit den umweltbezogenen Faktoren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff der Barrierefreiheit definiert. Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung dieses Gesetzes dar. Die Vorschrift verfolgt den Gedanken der Zugänglichkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK. Es soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden. Barrieren können beispielsweise für einen gehörlosen Menschen das Nichtvorhandensein eines Gebärdensprachdolmetschers oder für einen sehbehinderten Menschen nur die Aushändigung eines Schriftstücks in normaler Druckform sein. Auch den Belangen von Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernschwierigkeiten ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind auch sonstige Schranken erfasst, denen Menschen mit einer Behinderung in gestalteten Lebensbereichen ausgesetzt sind. Satz 2 stellt klar, dass eine solche Schranke auch in der Verweigerung oder Erschwerung der Mitnahme oder des Einsatzes benötigter Hilfsmittel liegen kann. Das kann beispielsweise das Verbot der Mitnahme von Blindenführhunden zu öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Veranstaltungen sein.

Es geht um eine Gestaltung der Lebensbereiche in einer Art und Weise, die die Nutzung durch alle Menschen möglich macht, unabhängig von Krankheit, Behin-

derung oder Alter („universal design“). Der Begriff barrierefrei ist allumfassend und nicht allein auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beschränkt. Das bedeutet, dass, wo immer möglich, Sonderlösungen zugunsten einer die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich einbeziehenden, allgemeinen gestalterischen Lösung vermieden werden sollten. Es geht um eine inklusive Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Diese grundsätzlich vorausgesetzte selbstständige Nutzungsmöglichkeit schließt jedoch nicht aus, dass gegebenenfalls der Mensch mit Behinderung aufgrund der Schwere seiner Behinderung auf ergänzende Hilfe angewiesen ist.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich nur auf gestaltete Lebensbereiche, die von natürlichen Lebensbereichen abzugrenzen sind.

Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Pläne und Programme festgelegt. Die Definition des Begriffs der Barrierefreiheit in dieser Vorschrift berührt nicht die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die bereits seit 1996 eigenständige Regelungen hierzu enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der Benachteiligung. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch die Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung und das in § 6 Absatz 1 L-BGG verankerte Benachteiligungsverbot konkretisiert. Erfasst werden unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen gleichermaßen. Wie auch nach dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention sind deshalb Benachteiligungen im Sinne des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes neben ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen, die ausdrücklich auf das Merkmal der Behinderung abstellen, auch Sachverhalte, in welchen scheinbar behinderungsneutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren im Ergebnis tatsächlich benachteiligend für Menschen mit Behinderungen auswirken.

Zu § 4 – Frauen mit Behinderungen

Die Vorschrift greift den Gedanken des „Gender Mainstreaming“ auf. Darunter wird der Prozess und die Vorgehensweise verstanden, die Geschlechterperspektive durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein in die Gesamtpolitik aufzunehmen um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklichen zu können. Die Vorschrift beinhaltet dabei den Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als auch den Aspekt der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und trägt damit den Verfassungsaufträgen des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes gleichermaßen Rechnung. Das Problem der mehrdimensionalen Diskriminierung aufgrund der Behinderung und des Geschlechts wird deutlich. Auf das Problem der mehrdimensionalen Diskriminierung wird bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention unter Buchstabe e hingewiesen und weiter insbesondere die schwierige Situation für Frauen mit Behinderungen (Präambel Buchstabe q) betont.

Artikel 6 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autono-

mie der Frauen zu treffen, um zu garantieren, dass sie die in der Konvention genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können. Vor diesem Hintergrund gibt § 4 Satz 1 L-BGG vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. § 4 Satz 2 L-BGG stellt klar, dass – soweit Ungleichheiten zu Lasten von Frauen mit Behinderungen bestehen – besondere Maßnahmen zum Abbau oder dem Ausgleich derselben zulässig sind.

Zu Abschnitt 2 – Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Abschnitt 2 regelt Pflichten öffentlicher Stellen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie konkrete Ansprüche von Menschen mit Behinderungen.

Zu § 5 – Gleichstellungsauftrag

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht nur eine Aufgabe des Staates ist, sondern vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur erreicht werden, wenn alle gesellschaftspolitischen Beteiligten ihr Handeln danach ausrichten und dieses Ziel fördern.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 für die in § 2 genannten Normadressaten.

Satz 2 stellt klar, dass zur Förderung in Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig sind. Neben dem Verfassungsrecht enthält auch das Gemeinschaftsrecht (zum Beispiel Artikel 7 der Richtlinie 2000/78/EG) Regelungen, die auf die Beseitigung und den Abbau bestehender Benachteiligungen beziehungsweise Diskriminierungen abzielen. Zudem sind nach Artikel 5 Absatz 3 UN-BRK die Vertragsstaaten gehalten, alle geeigneten Schritte einzuleiten, um angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. In Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK sind ausdrücklich „besondere Maßnahmen“ vorgesehen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sinnvoll sind.

Satz 3 schreibt ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen vor.

Zu § 6 – Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen, Beweislastumkehr

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 2). Der Begriff der Benachteiligung wird in § 3 Absatz 3 definiert.

Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit und ohne Behinderung nicht ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandeln und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Dieses Verbot der Ungleichbehandlung ohne zwingenden

Grund trägt zugleich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, der zufolge eine rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen nur dann zulässig ist, „wenn zwingende Gründe dafür vorliegen“ (BVerfG 99, 341, 357).

Zu Absatz 2

Absatz 2 grenzt den Geltungsbereich des Absatzes 1 zu anderen Benachteiligungsverboten ab und stellt insoweit den Vorrang spezieller Gesetze dar.

Zu Absatz 3

Die Einführung einer Beweislastumkehr soll Menschen mit Behinderungen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern. Nach Absatz 3 reicht es künftig aus, Tatsachen, die eine Benachteiligung vermuten lassen, zu beweisen. Dann muss die Behörde nachweisen, dass sie das Benachteiligungsverbot nicht verletzt hat.

Die gesetzliche Regelung zur Beweislastumkehr entspricht § 22 AGG.

Die Vorschrift gilt für das Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren (materielle Beweislastregel).

Zu § 7 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 3 Absatz 2 definierten Barrierefreiheit im Bereich Bau. Absatz 1 stellt klar, dass für bauliche und andere Anlagen weiterhin die Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Anwendung finden. Aus der Bestimmung des Absatzes 1 lässt sich keine Verpflichtung zur Umgestaltung bestehender baulicher und anderer Anlagen ableiten, da die gewählte Begrifflichkeit Neubau- und Umbaumaßnahmen erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Barrierefreiheit im Bereich Verkehr. Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von neu zu errichtenden Straßen sowie öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen und neu zu beschaffenden Beförderungsmitteln im öffentlichen Personenverkehr wird klarstellend auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes verwiesen. Für den Verkehrsbereich relevante Gesetze sind insbesondere das Straßengesetz, das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das Personenbeförderungsgesetz und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Unter „großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen“ sind in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro zu verstehen.

Zu § 8 – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Es wird klargestellt, dass die von hörbehinderten Menschen verwendete

Deutsche Gebärdensprache gleichberechtigt gegenüber der Deutschen Lautsprache ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

Zu Absatz 3

Die Norm des § 8 Absatz 3 begründet Rechtsansprüche von Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie Menschen mit Sprachbehinderungen. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden beziehungsweise anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in § 2 gilt diese Verpflichtung nunmehr auch ausdrücklich für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es wird damit aber keine neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen, da die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt.

Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht.

Andere Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 3 können sein:

- Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer (insbesondere Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten),
- Kommunikationsmethoden (insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden) und
- Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme).

Diese anderen geeigneten Kommunikationshilfen sind zu unterscheiden von Hilfsmitteln für Menschen mit Hör- beziehungsweise Sprachbehinderungen, die generell zum Leistungskanon der Rehabilitationsträger gehören.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren führt zu einer klaren Abgrenzung. Nicht umfasst sind demnach bloße Informationsbedürfnisse außerhalb von Verwaltungsverfahren, die schlichtes Verwaltungshandeln sind. Das Recht auf Verwendung der beschriebenen Kommunikationsformen hat keine Auswirkungen auf Termine und Fristen. Beispielsweise kann die versäumte Frist zur Einlegung eines Widerspruchs nicht dadurch entschuldigt werden, dass der Mensch mit Behinderungen diesen mündlich (also mit den genannten Kommunikationsformen) zur Niederschrift einlegen wollte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

Zu beachten ist, dass die Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Stelle nur besteht, soweit die Aufwendungen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Dies bedeutet auch, dass sofern ein schriftliches Verfahren möglich und angemessen ist, die Hinzuziehung beispielsweise eines Gebärdensprachdolmetschers nicht als erforderlich anzusehen ist. Die öffentliche Stelle ist des Weiteren befugt, unter Beachtung der berechtigten Wünsche des

Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls nur die Kosten der günstigsten Maßnahme zu erstatten, die zum gleichen Erfolg führt, da nur diese Aufwendungen als erforderlich anzusehen sind. Die Erstattung der Kosten erfolgt dem Menschen mit Behinderungen gegenüber, der die entsprechenden Dienste im Sinne der Selbstbestimmung eigenverantwortlich in Auftrag gibt.

Aus dieser Vorschrift leitet sich kein Sicherstellungsauftrag für öffentliche Stellen ab. Diese haben damit zum Beispiel nicht das tatsächliche Vorhandensein von Gebärdensprachdolmetschern zu gewährleisten, sondern erforderlichenfalls die Kosten für deren geleistete Dienste nach Absatz 4 zu erstatten. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln lässt sich aus dieser Norm nicht ableiten.

Zu Absatz 4

Die Kostenerstattung wird in Absatz 4 in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geregelt.

Zu § 9 – Gestaltung des Schriftverkehrs

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken ermöglichen. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Hiervon sind nach der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 2) auch Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung; die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung die Bescheide, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke von öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten, sofern dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach der individuellen Fähigkeit zur Wahrnehmung. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, die Informationen dem betroffenen Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben, auf einem Datenträger, als Braille-Druck oder gegebenenfalls in Großdruck.

Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- beziehungsweise gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für Menschen mit Behinderungen. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden, die nicht auch bei Menschen ohne Behinderungen anfallen.

Satz 2 verweist in entsprechender Anwendung auf die Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Ver-

waltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 – BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Bestimmungen zur Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Die Verpflichtung, im Schriftverkehr eine Behinderung zu berücksichtigen, hat zudem keine Auswirkungen auf Fristen und Termine. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

Zu § 10 – Barrierefreie mediale Angebote

Die Vorschrift trägt der Umsetzung von Artikel 9 UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, auch die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, Rechnung.

Die Regelung findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebots. Sie umfasst ausschließlich mediale Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Öffentliche Stellen werden unter Beachtung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer medialen Angebote verpflichtet. Eine entsprechende technische Ausrüstung des Menschen mit Behinderungen wird dabei vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Ausstattung besteht nach diesem Gesetz nicht.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig keine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden nicht immer ausreichend Beachtung.

Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843). Diese löst die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) ab. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung basiert in technischer Hinsicht auf den Ende 2008 verabschiedeten internationalen Zugänglichkeitsrichtlinien für Webinhalte WCAG 2.0 („Web Content Accessibility Guidelines 2.0“). Durch die Anforderungen an Webinhalte soll die uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Internetauftritte und -angebote durch Menschen mit Behinderungen grundsätzlich möglich sein.

Mit dem Verweis auf öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gilt die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung nunmehr auch für Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es wird damit aber keine neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen, da die Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt. Die Übergangsregelung des § 17 Absatz 1 findet Anwendung.

Auch auf EU-Ebene bestehen derzeit konkrete Bestrebungen, einheitliche Standards für den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher – und damit auch kommunaler – Stellen zu schaffen. Im Dezember 2012 wurde von der Europäischen Kommission der Entwurf einer Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen vorgelegt (COM [2012] final).

Zu Abschnitt 3 – Rechtsbehelfe

Die in diesem Abschnitt geregelte gesetzliche Prozessstandschaft (§ 11) und das Verbandsklagerecht (§ 12) sollen die materiellen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit leichter durchsetzbar machen.

Zu § 11 – Prozessstandschaft in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

§ 11 ist eines der prozessualen Instrumente des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die die materiellen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit fördern.

Gemäß § 11 kann verwaltungs- und sozialrechtlicher Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen eines Menschen mit Behinderungen nicht nur von der betroffenen Person selbst, sondern, ihr schriftlich erteiltes Einverständnis vorausgesetzt, vertretungsweise auch von Verbänden beantragt werden. Klagebefugt sind Verbände nach § 12 Absatz 1. Da ein Verband im Fall einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (zum Beispiel die Einhaltung von Fristen), wie bei einer Klage der vertretenen Person selbst, erfüllt sein.

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 BGG und § 63 SGB IX, die bereits ein Klagerecht der Verbände in Gestalt einer gesetzlichen Prozessstandschaft vorsehen.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen Menschen mit Behinderungen einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Zu § 12 – Verbandsklagerecht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche altruistische Verbandsklage zugunsten von Verbänden von Menschen mit Behinderungen ein. Dabei setzt diese Klagemöglichkeit nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen. Die Regelung stellt eine – auch durch Landesgesetz – zulässige Ausnahme von § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dar.

Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. In Abgrenzung zu § 11 ist daher die Verbandsklage als Feststellungsklage ausgestaltet.

Während bislang nur die Feststellung eines Verstoßes gegen das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen gemäß § 8 Absatz 3 bestand, kann nun darüber hinaus auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 6 Absatz 1 (Absatz 1 Nummer 1) sowie die Feststellung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Per-

sonenverkehr gemäß § 7 (Absatz 1 Nummer 2), bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs gemäß § 9 sowie bei der Gestaltung medialer Angebote gemäß § 10 (Absatz 1 Nummer 4) geklagt werden.

Die Befugnis zur Verbandsklage hat nur ein nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband. Diese Art der Bestimmung der Klagebefugten führt zu einheitlichen Anforderungen an die Verbände auf Bundes- und Landesebene. Die Verweisung bezieht sich auf die jeweils geltende Fassung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Das Verbandsklagerecht besteht nicht bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verbandsklage. Nach Satz 1 steht den genannten Verbänden von Menschen mit Behinderungen das Klagerecht nur zu, wenn sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabengebiet berührt sind.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus Satz 2. Danach ist eine Verbandsklage in den Fällen, in denen ein Mensch mit Behinderungen in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, nur möglich, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, das heißt insbesondere, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Nach Satz 4 bedarf es vor Erhebung der Klage stets eines Vorverfahrens nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Dieses ist auch dann erforderlich, wenn eine Maßnahme einer obersten Landesbehörde beanstandet wird.

Durch die Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Zu Abschnitt 4 – Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Durch die Schaffung gesetzlicher Regelungen zu der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten, den kommunalen Behindertenbeauftragten und dem Landes-Behindertenbeirat soll die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Land gestärkt werden.

Zu § 13 – Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu Absatz 1

Die Landesregierung ist verpflichtet, eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Die Bestellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten ist nunmehr gesetzlich geregelt und erfolgt durch die Landesregierung im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags (vergleiche § 30 Absatz 1 LV). Es bleibt offen, ob das Amt der beziehungsweise des Beauftragten hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Erneute Bestellungen sind möglich. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt, so kann dieser sein Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode fortführen.

Nach Satz 2 übt die oder der Landes-Behindertenbeauftragte das Amt unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der oder die Beauftragte mit den zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten ist.

Zu § 14 – Aufgaben und Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die allgemeinen Aufgaben der oder des Landes-Behindertenbeauftragten geregelt. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen ist eine Aufgabe, die in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen ist. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, bei seiner Arbeit die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen verantworten in erster Linie die einzelnen Landesministerien für ihren Geschäftsbereich. Politik für Menschen mit Behinderungen ist jedoch auch eine Querschnittsaufgabe. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte wirkt deshalb darauf hin, dass das erklärte Ziel der Landesregierung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, gefördert wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die zweifache Aufgabenstellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten geregelt. Zum einen berät die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach Satz 1 die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach Satz 2 Anlaufstelle für alle Menschen mit Behinderungen im Land und deren Angehörige. Der beziehungsweise dem Landes-Behindertenbeauftragten kommt somit die Aufgabe einer Ombudsfrau beziehungsweise eines Ombudsmanns zu, die beziehungsweise der als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgeht.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten um ein frühzeitiges Beteiligungsrecht bei Vorhaben, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, erweitert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass öffentliche Stellen im Sinne von § 2 zur Unterstützung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten verpflichtet sind (insbesondere zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht). Diese findet ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Wird die oder der Beauftragte in Einzelfällen als Ombudsfrau oder Ombudsmann tätig, erfolgt die Auskunft bzw. die Akteneinsicht nur mit Einwilligung des Betroffenen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht soll im Interesse der Menschen mit Behinderungen erfolgen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in § 2 sind nunmehr auch Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht nach Absatz 3 verpflichtet.

Zu § 15 – Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu Absatz 1

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wird in Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Die Bestellung kann beispielsweise haupt- oder ehrenamtlich erfolgen. In den übrigen Gemeinden können nach Absatz 1 Satz 2 kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden; ihre Bestellung erfolgt beispielsweise haupt- oder ehrenamtlich.

Bislang gab es keine Regelung zu den kommunalen Behindertenbeauftragten im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Aber gerade auf kommunaler Ebene ist eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig. Denn hier werden die meisten wesentlichen Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen prägen. Hier werden Weichen gestellt für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen ist der hervorgehobenen Stellung dieser Beauftragten unter den kommunalen Behindertenbeauftragten geschuldet, denn bei den Landkreisen sind die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe sowie Politikbereiche, die eine besondere Bedeutung für Menschen mit Behinderungen haben (zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr), angesiedelt. Durch verbindliche Strukturen in den Stadt- und Landkreisen soll eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene – mitsamt einer effektiven Kontrolle vor Ort – erreicht werden. Die Art der Ausgestaltung des Amtes beziehungsweise der kommunalen Behindertenbeauftragten und deren Bestellung wird nicht gesetzlich geregelt.

In den Gemeinden kann nach Absatz 1 Satz 2 eine Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten erfolgen, wobei die Art der Ausgestaltung des Amtes und der Bestellung den jeweiligen Gemeinden überlassen wird.

In Satz 3 wird die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der oder des Beauftragten verankert. Insbesondere die Wahrnehmung der Aufgabe als Vertrauensperson und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen (Ombudsfrau oder Ombudsmann) erfordert eine fachlich unabhängige und weisungsungebundene Stellung der kommunalen Beauftragten.

Zu Absatz 2

Bestellt ein Stadt- oder Landkreis eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte oder einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, erhält er dafür – zusätzlich zur Kostenerstattung auf dem Niveau ehrenamtlicher Bestellung – eine Förderung für den Mehraufwand durch das Land. Die Einzelheiten – insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren – regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufgaben der Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Zum einen beraten die Beauftragten nach Satz 1 die Stadt- und Landkreise in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen sind die Beauf-

tragen der Stadt- und Landkreise nach Satz 2 Anlaufstellen für alle Menschen mit Behinderungen im Kreis und deren Angehörige. Den Beauftragten kommt somit die Aufgabe einer Ombudsfrau beziehungsweise eines Ombudsmanns zu, die beziehungsweise der als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgeht. Nach Absatz 3 Satz 3 kommt den Beauftragten der Landkreise neben ihren eigenen Aufgaben weiter die Aufgabe der Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden zu.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die kommunalen Behindertenbeauftragten im Sinne des Absatzes 1 bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme hat aufgrund der Regelung in Satz 2 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag zu informieren. Hierdurch soll Transparenz für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Dem Gemeinderat beziehungsweise Kreistag steht es dann frei, die Beauftragte beziehungsweise den Beauftragten zu befragen.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an die Vorschrift des § 14 Absatz 4 haben öffentliche Stellen im Sinne des § 2 auch die kommunalen Behindertenbeauftragten nach Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht. Diese findet ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Wird die oder der Beauftragte in Einzelfällen als Ombudsfrau oder Ombudsmann tätig, erfolgt die Auskunft bzw. die Akteneinsicht nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. des Betroffenen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht soll im Interesse der Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung gebildet werden können.

Zu § 16 – Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Landes-Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene (Landes-Behindertenbeirat) geschaffen. Bisher fehlte eine Verankerung des Landes-Behindertenbeirats im Gesetz. Durch die Neuregelung im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz soll die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen gestärkt sowie Transparenz geschaffen werden. Zudem soll dem Grundsatz der Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden.

Der Beirat soll die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beraten und unterstützen. Weiter wird in Satz 2 auch für

den Beirat ein Recht auf frühzeitige Beteiligung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, bei denen spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, verankert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Regelung zum Vorsitz und der Zusammensetzung der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Den Vorsitz des 25 Mitglieder umfassenden Beirats hat die oder der stimmberechtigte Landes-Behindertenbeauftragte inne. Dem Beirat gehören weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder der in Satz 2 aufgezählten Vertretungen der Menschen mit Behinderungen an. Satz 3 regelt die Zusammensetzung der zehn beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder des Beirats.

Zu Absatz 3

Für jedes der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Verhinderungsstellvertretung vorzuschlagen.

Zu Absatz 4

Bei der Auswahl der Vorschläge nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst betroffene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Zudem ist bei den Vorschlägen nach Absatz 2 Nummer 1 (Mitglieder auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen) darauf zu achten, dass Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessene Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Berufung der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertretungen geregelt. Die Berufung erfolgt durch die Landes-Behindertenbeauftragte beziehungsweise den Landes-Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Sozialministeriums geschaffen. In der Rechtsverordnung wird das Nähere zur Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder beziehungsweise Stellvertretungen des Gremiums geregelt.

Zu Abschnitt 5 – Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 17 – Übergangsvorschriften

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Übergangsregelung für die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, da, soweit der Internetauftritt nicht bereits den Vorgaben des § 10 entspricht, ein einmaliger Umgestaltungsaufwand entstehen kann. Danach muss die barrierefreie Ausgestaltung der Internetauftritte erst bei einer Aktualisierung beziehungsweise Neugestaltung der jeweiligen Homepage erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für die verpflichtende Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen nach § 15 Absatz 1 Satz 1. Danach sind die Beauftragten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Zeit für die Stellenbesetzung und das entsprechende Förderverfahren benötigt wird.

Zu § 18 – Inkrafttreten

§ 18 regelt das Inkrafttreten des ablösenden und das gleichzeitige Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes.

III. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Zu dem Anhörungsentwurf zur Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) wurden die kommunalen Landesverbände, die betroffenen Gewerkschaften sowie eine Vielzahl von Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften von und für Menschen mit Behinderungen im Land angehört.

Zudem wurde der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort zeitgleich zur Anhörung von allen Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Zu diesen Kommentaren wird gesondert eine Stellungnahme des Sozialministeriums im Beteiligungsportal eingestellt.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf am 24. Juli 2014 bei einer gemeinsamen Sitzung des Landes-Behindertenbeirats und der kommunalen Behindertenbeauftragten vorgestellt.

Im Einzelnen geäußert haben sich während der Anhörung der Landkreistag, der Städtetag, der Gemeindetag, der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg, der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V., der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg e. V., die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg, der BSK Bereich Selbsthilfe Körperbehinderter Hohenlohe-Franken, der Paritätische Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die LAG BW „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“, der Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V., der Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e. V., der Sozialverband VdK Baden-Württemberg, die LAG „Behindert in BaWü“, die LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e. V., der Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker sowie der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg.

Weiter gingen noch außerhalb der Verbändeanhörung Stellungnahmen von Einzelpersonen, Arbeitskreisen, kommunalen Behindertenbeauftragten und Beiräten beim Sozialministerium ein.

2. Ergebnis der Anhörung im Einzelnen

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zur Neufassung des L-BGG – insbesondere im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention – wurde von der Mehrzahl der Verbände sowie von

den Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Auch der Landkreistag und der Städtetag tragen den Gesetzentwurf grundsätzlich mit. Der Gemeindetag sieht in dem Gesetzentwurf kein geeignetes Mittel, um das angestrebte Ziel einer möglichst vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

Haltung der Landesregierung:

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Es ist daher wichtig, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Regelungswerk zum Tragen kommen. Da die UN-Behindertenrechtskonvention für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neue Maßstäbe setzt, ist eine Überarbeitung des bisherigen Gesetzes unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich.

Zu § 1 – Gesetzesziel

In der Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen wird die Neufassung des § 1 ausdrücklich begrüßt. Die LAG „Behindert in BaWü“ regt an, § 1 Satz 2 um eine Ziffer 11 „Bewusstseinsbildung“ zu erweitern.

Haltung der Landesregierung:

In § 1 Satz 2 werden die bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere zu beachtenden menschenrechtlichen Prinzipien in Anlehnung an Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention aufgelistet. Die Bewusstseinsbildung ist kein solcher allgemeiner Grundsatz des Artikels 3 UN-Behindertenrechtskonvention. Dennoch sieht auch die Landesregierung einen Schwerpunkt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Bewusstseinsbildung. Deshalb wird das Thema Bewusstseinsbildung von der Landesregierung sowohl bei der Erarbeitung des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt als auch im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne umgesetzt.

Zu § 2 – Geltungsbereich

In der Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen wird die Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Gemeinden und Gemeindeverbände begrüßt. Auch der Landkreistag und der Städtetag haben keine Bedenken gegen die Erweiterung des Geltungsbereichs geltend gemacht. Der Gemeindetag beurteilt die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs sehr kritisch und sieht dies als offenkundige Misstrauensäußerung des Gesetzgebers gegenüber der kommunalen Ebene, obwohl bereits jetzt auf kommunaler Ebene Einzelfall orientierte Lösungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führen.

Mehrere Verbände fordern ergänzend die Aufnahme des Verbands Region Stuttgart sowie die Aufnahme von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, und Unternehmen in kommunaler Trägerschaft in den Anwendungsbereich. In einer einzelnen Stellungnahme wurde eine generelle Einbeziehung Privater in den Anwendungsbereich des Gesetzes gefordert.

Haltung der Landesregierung:

Da die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt, ist es nicht länger zulässig, diese weitestgehend aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Der Gesetzentwurf lässt auch künftig breiten Spielraum für lokale Lösungen im Rahmen der geltenden Gesetze. Jedoch kann die Verwaltungspraxis von staat-

licher und kommunaler Verwaltung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land auch nicht völlig auseinander laufen. Dies würden weder die betroffenen Menschen mit Behinderungen verstehen, noch würde es dem Grundsatz rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns entsprechen. Zahlreiche andere Bundesländer haben bereits heute die Kommunen im Anwendungsbereich ihrer Behindertengleichstellungsgesetze eingeschlossen.

Die ergänzende Aufnahme des Verbands Region Stuttgart ist hingegen nicht erforderlich. Der Verband Region Stuttgart ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist bei der Ausführung seiner Aufgaben an das Recht gebunden (also auch an die Vorschriften, auf die § 7 im Hinblick auf die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr verweist). Der Verband nimmt in erster Linie Planungsaufgaben wahr (keine direkte Schnittstelle Verwaltung – Bürger). Zur Aufnahme von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, und Unternehmen in kommunaler Trägerschaft in den Anwendungsbereich ist anzumerken, dass das L-BGG Vorschriften des öffentlichen Rechts beinhaltet und damit das Verhältnis Verwaltung – Bürger regelt. Betriebe und Unternehmen unterliegen – auch wenn das Land oder die Kommunen daran beteiligt sind – dem Privatrecht. Dasselbe gilt für Private. Für den Bereich des Zivilrechts gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahr 2006.

Zu § 3 Absatz 1 – Begriffsbestimmungen: Behinderung

Die Neufassung der Definition von Behinderung in Anlehnung an den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention wird in den Stellungnahmen ganz überwiegend ausdrücklich begrüßt. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg erachtet den Begriff „langfristig“ in der neugefassten Definition für zu ungenau und schlägt vor, „langfristig“ durch „sechs Monate“ in Anlehnung an das SGB IX zu ersetzen. Der Gemeindetag spricht sich für die vollständige Beibehaltung der bisherigen Definition von Behinderung (wie im SGB IX) aus. Der Landkreistag regt an, die Neufassung des Behinderungsbegriffs zurückzustellen bis die Diskussion auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Haltung der Landesregierung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das damit verbundene neue Behinderungsverständnis erfordert die Neufassung der Definition von Behinderung im L-BGG in Anlehnung an Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Auffassung der Landesregierung könnte der bisherige Behinderungsbegriff des L-BGG zwar im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt werden. Zur Veranschaulichung, dass eine solche Auslegung auch geboten ist, wird die Definition jedoch an Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg ist diese Anpassung beispielsweise schon geschehen. Die neugefasste Definition in Absatz 1 steht auch nicht im Widerspruch zur Regelung im SGB IX. Eine Zurückstellung der Neufassung bis zum Abschluss der Diskussion auf Bundesebene ist nicht erforderlich. Zudem empfiehlt auch der im September 2014 vorgestellte Abschlussbericht zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) der Universität Kassel im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Neufassung des Behinderungsbegriffs in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention. Es ist zu erwarten, dass der Behinderungsbegriff des BGG auch auf Bundesebene angepasst werden wird.

Zu § 3 Absatz 2 – Begriffsbestimmungen: Barrierefreiheit

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg kritisiert, dass nach der Definition in Absatz 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung (LBO) unberührt blei-

ben. Der Gemeindetag thematisiert ebenfalls die Definition von Barrierefreiheit in § 3 Absatz 2.

Haltung der Landesregierung:

Die bauliche Barrierefreiheit ist weiterhin in der LBO und weiteren Spezialgesetzen geregelt. Es ist nicht beabsichtigt, dies im Rahmen der Neufassung des L-BGG zu ändern. Die Definition von „barrierefrei“ in Absatz 2 entspricht dem § 3 der bislang gültigen Fassung – lediglich Satz 2 wurde ergänzt. Aus der Definition von Barrierefreiheit in Absatz 2 ergeben sich daher keine neuen Verpflichtungen für die Kommunen.

Zu § 4 – Frauen mit Behinderungen

Gemeindetag und Landkreistag halten die Vorschrift des § 4 für nicht notwendig beziehungsweise verzichtbar.

Haltung der Landesregierung:

§ 4 ist wortgleich bereits im L-BGG in der derzeit gültigen Fassung zu finden. Die Vorschrift des § 4 gründet auf der Zielsetzung des „Gender Mainstreamings“. Aber auch die UN-Behindertenrechtskonvention widmet Frauen mit Behinderungen einen eigenen Artikel (Artikel 6 UN-BRK). Es soll auch auf das Problem der mehrdimensionalen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen hingewiesen werden. Es gibt somit keine Veranlassung, den § 4 aus der Neufassung zu streichen.

Zu § 6 Absatz 1 – Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

Die LAG BW „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ fordert die Aufnahme des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ in das L-BGG.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt die Verankerung eines Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruchs im Fall des Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot an.

Haltung der Landesregierung:

Beiden Vorschlägen wurde nicht gefolgt. Bei dem Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen beziehungsweise menschenrechtlichen Begriff, der bislang in der deutschen Rechtsordnung unbekannt ist. Mit „angemessenen Vorkehrungen“ soll erreicht werden, dass durch Anpassungen beziehungsweise Änderungen ein beeinträchtigter Mensch Barrieren überwinden kann, die ihn andernfalls behindern würden, seine Menschenrechte voll und gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen (vergleiche dazu Artikel 2 UN-BRK; Beispiele für „angemessene Vorkehrungen“ sind die Bereitstellung einer persönlichen Assistenz oder technische Arbeitshilfen). Das Unterlassen angemessener Vorkehrungen kann eine Diskriminierung oder Benachteiligung darstellen. Der Evaluationsbericht zum BGG kommt zu dem Ergebnis, dass das Benachteiligungsverbot des § 7 BGG auch ohne eine Gesetzesänderung in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt werden kann, aber dass zur Klarstellung und aus systematischen Gründen das BGG durch das Gebot der angemessenen Vorkehrungen an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden sollte. Im Hinblick auf die derzeit noch bestehende Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ soll vor einer Verankerung im Landesrecht die Diskussion auf Bundesebene abgewartet werden.

Auch die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagene Verankerung eines Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruchs wird von der Landesregierung nicht für notwendig erachtet. Wird ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot

festgestellt, wird die Behörde auch ohne weitergehende Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche nicht an der rechtswidrigen Praxis festhalten.

Zu § 6 Absatz 3 – Beweislastumkehr

Die Einführung der Beweislastumkehr wird in den eingegangenen Stellungnahmen ganz überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Der Gemeindetag sieht in der Einführung einer Beweislastumkehr allerdings einen Ausdruck von Misstrauen des Landes gegenüber den Städten und Gemeinden und spricht sich deshalb für die Streichung des Absatzes 3 aus.

Haltung der Landesregierung:

Zur Stellungnahme des Gemeindetags ist anzumerken, dass die Regelung der Beweislastumkehr in § 6 Absatz 3 nicht nur für die Kommunen, sondern auch für das Land selbst gilt. Ziel der Neuregelung ist es, Menschen mit Behinderungen die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern. Eine Beweislastumkehr ist bereits in zahlreichen Behindertengleichstellungsgesetzen anderer Länder vorgesehen. Der Landkreistag und der Städtetag haben keine Bedenken gegen die Einführung der Beweislastumkehr geltend gemacht.

Zu § 7 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Im Hinblick auf § 7 wird von der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg kritisiert, dass hinsichtlich der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr lediglich auf die bestehenden Rechtsvorschriften verwiesen wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine Änderung der LBO.

Der Gemeindetag kritisiert, dass die Begrifflichkeiten des § 7 nicht rechtssicher seien und dass zudem nicht klar sei, auf welche Vorschriften verwiesen werde. Zudem befürchtet der Gemeindetag eine erhebliche Ausweitung einer sich bisher aus anderen Landesvorschriften ergebenden Aufgabe. Kosten hierfür seien nach den Grundsätzen der Konnexität zu erstatten.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, der Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg und die LAG Selbsthilfe fordern die Ergänzung um einen Absatz 3, der die Beteiligung der Behindertenbeauftragten, der Behindertenbeiräte und der nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannten Verbände oder deren baden-württembergischen Landesverbände bei Planungen in den Bereichen Bau und Verkehr als Voraussetzung einer möglichen Förderung durch das Land vorsieht.

Haltung der Landesregierung:

Bauliche Barrierefreiheit ist in der LBO und anderen Spezialgesetzen geregelt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Regelungen im Rahmen der Neufassung des L-BGG zu ändern. § 7 hat lediglich klarstellende Wirkung.

Die Befürchtung des Gemeindetags ist unberechtigt. § 7 entspricht – bis auf eine lediglich zur Klarstellung erfolgte redaktionelle Änderung in Absatz 1 – dem § 7 in der derzeit gültigen Fassung. § 7 hat bislang und auch zukünftig lediglich klarstellenden Charakter und verweist auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes. Mit dem Wortlaut hat es auch in der Praxis in den vergangenen Jahren nie Probleme gegeben. Genannt wird im Gesetzestext ausdrücklich die LBO. Es ist nicht notwendig und zielführend, alle für diesen Bereich möglicherweise einschlägigen Rechtsvorschriften ausdrücklich im Gesetzestext aufzuführen. Aus § 7 ergeben sich bislang und auch zukünftig keine neuen Aufgaben oder Verpflichtungen über die bereits bestehende Rechtsordnung hinaus. § 7 ist somit auch nicht konnexitätsrelevant für die Kommunen.

Die Fördervoraussetzungen für Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sind im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) geregelt. Es erscheint nicht sinnvoll, dies nunmehr in den § 7 in Gestalt eines neuen Absatzes 3 zu integrieren.

Zu § 8 – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag machen Konnexität geltend.

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg und der Paritätische Baden-Württemberg fordern eine gesetzliche Regelung der Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher im schulischen Bereich im L-BGG sowie eine Ausdehnung der Kostenerstattung auf den vor- und außerschulischen Bereich.

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg und die LAG Selbsthilfe fordern eine Entkoppelung der Erstattung von Dolmetscherkosten in § 8 Absatz 4 vom Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Weitere Forderungen zu Absatz 3 waren die Aufnahme von Menschen mit komplexen Behinderungen und die Streichung der Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“.

Haltung der Landesregierung:

Hinsichtlich der für die Kommunen entstehenden Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der Behördenkontakte von Gehörlosen der Aufwendersersatz bereits durch die bestehenden Regelungen, insbesondere im Sozialrecht, abgedeckt ist. § 8 Absatz 3 sieht zudem das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen nur für Verwaltungsverfahren im engen Sinne, nicht jedoch für bloße Informationen und Mitteilungen vor. Hier kann, wie schon bislang, in Schriftform oder mit ehrenamtlicher, meist familiärer Assistenz, kommuniziert werden. Die Fälle, in denen in einem Verwaltungsverfahren zwingend eine direkte persönliche Kommunikation stattfindet, werden daher sehr begrenzt sein. Die bei den Kommunen hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind nicht erheblich.

Zur Forderung des Landesverbands der Gehörlosen Baden-Württemberg und des Paritätischen Baden-Württemberg nach einer gesetzlichen Regelung der Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher im schulischen Bereich sowie eine Ausdehnung der Kostenerstattung auf den vor- und außerschulischen Bereich ist anzumerken, dass eine solche aus Sicht der Landesregierung nicht notwendig ist, da die Abwicklung der freiwilligen Leistungen (Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten anlässlich von Elternabenden an Schulen und Eltern-Lehrer-Gesprächen für Eltern mit Hörbehinderungen nicht hör- und sprachbehinderter Kinder im Rahmen der Verbändeförderung) bislang problemlos verläuft; zudem stehen für eine gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Anspruchs keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Dem Vorschlag einer Entkoppelung vom JVEG wird nicht gefolgt, denn der Verweis auf das JVEG orientiert sich an § 5 der Kommunikationshilfverordnung des Bundes. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung nach § 8 Absatz 4 nur für Dolmetscherdienste nach § 8 Absatz 3 gilt. In gesetzlich nicht geregelten Fällen können eigene Dolmetschersätze ausgehandelt werden.

Eine Ausdehnung des unter Absatz 3 fallenden Personenkreises ist nicht vorgesehen. Die Beschränkung auf Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen entspricht im Übrigen dem BGG. Komplexe Behinderungen sind bislang nicht gesetzlich definiert. Die Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ ist sinnvoll und so auch im BGG enthalten. Die Aufhebung der Einschränkung würde zudem zu höheren Kosten führen.

Zu § 9 – Gestaltung des Schriftverkehrs

Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag machen Konnexität geltend.

Der Landkreistag wirft zudem die Frage auf, ob bewusst auf die Aufnahme von kognitiven Einschränkungen verzichtet wurde. Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, die Liga, die LAG Selbsthilfe und die LAG „Behindert in Ba-Wü“ fordern eine Verankerung der Leichten Sprache im Rahmen des § 9. Zudem wurde wie bei § 8 auch hier die Streichung der Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gefordert.

Haltung der Landesregierung:

Die durch das Gesetz für die Kommunen entstehenden Kosten für die geeignete Darstellung von Verwaltungsakten für Blinde ist aufgrund des technischen Fortschritts nicht erheblich. Die Zahl der Betroffenen, die eine Darstellung in Brailleschrift benötigen, ist als gering einzuschätzen und wird in Zukunft weiter sinken. Selbst Bilddateien von Bauplänen oder Fotografien können von moderner Software, wie sie vom ganz überwiegenden Teil der Menschen mit Sehbehinderungen im Alltag genutzt wird, am Privat-PC durch Sprachausgabe zugänglich gemacht werden. Der Versand der Unterlagen durch Behörden-E-Mail ist hierfür ausreichend. Die bei den Kommunen hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind daher nicht erheblich.

Zur Leichten Sprache ist anzumerken, dass bislang eine fundierte wissenschaftliche Grundlage – und damit einheitliche Qualitätsstandards – noch fehlen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Übersetzung von Texten in Leichte Sprache dort an Grenzen stößt, wo komplexe Sachverhalte nicht weiter zu vereinfachen sind, ohne Ungenauigkeiten zu erzeugen, die nicht mehr akzeptabel sind. Es sollte deshalb noch Zurückhaltung bei der Verankerung von gesetzlichen Verpflichtungen zur Verwendung von Leichter Sprache beziehungsweise eines Anspruchs auf Verwendung von Leichter Sprache geübt werden.

Die Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ ist – wie auch im Rahmen des § 8 – sinnvoll und so auch im BGG enthalten. Die Aufhebung der Einschränkung würde zudem zu höheren Kosten führen.

Zu § 10 – Barrierefreie mediale Angebote

Landkreistag und Städtetag machen hinsichtlich der Verpflichtungen aus § 10 Konnexität geltend.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg und die LAG Selbsthilfe fordern auch die Gestaltung medialer Angebote in Leichter Sprache. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg fordert die Erweiterung auf Intranet-Auftritte und landesintern zum Einsatz kommenden IT-Oberflächen.

Haltung der Landesregierung:

Für die barrierefreie Ausgestaltung der medialen Angebote entstehen bei den Kommunen einmalige Umgestaltungskosten. Die Kosten sind sehr stark vom Aufbau und der Ausgestaltung des jeweiligen Internetauftritts abhängig. Hier ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kommunen bereits über einen barrierefreien Internetauftritt verfügen. Damit keine zusätzlichen Kosten entstehen, sieht das Gesetz in § 17 Absatz 2 eine Übergangsregelung dahingehend vor, dass die barrierefreie Ausgestaltung erst bei einer Aktualisierung der Homepage erfolgen muss. Wird dann die Barrierefreiheit bei einer Neuprogrammierung mit ausgeschrieben, führt dies auch regelmäßig nicht zu zusätzlichen Kosten.

Im Hinblick auf die Leichte Sprache bei medialen Angeboten ist anzumerken, dass § 10 auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) verweist. Nach § 3 Absatz 2 BITV 2.0 (in Verbindung mit Anlage 2) sind auch bestimmte Erläuterungen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Dem Vorschlag einer Erweiterung auf Intranet-Auftritte und landesintern zum Einsatz kommenden IT-Oberflächen wird nicht gefolgt. Das Rechtsverhältnis von Verwaltung zu Beschäftigten ist spezialgesetzlich in § 81 Absatz 4 SGB IX geregelt. Die BITV 2.0, auf die § 10 verweist, gilt für Intranetauftritte zudem nur, soweit diese öffentlich zugänglich sind. Im Übrigen wäre eine solche Erweiterung im Hinblick auf die Kommunen konnexitätsrelevant, wenn nicht sogar ein Verstoß gegen Artikel 28 GG (Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung).

Zu § 12 – Verbandsklagerecht

Die Mehrzahl der Verbände begrüßt die Erweiterung der Verbandsklage. Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, der Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e. V., die LAG Selbsthilfe und die LAG „Behindert in BaWü“ fordern zudem die Einführung der Möglichkeit einer Verpflichtungsklage im Rahmen des Verbandsklagerechts. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. und die LAG „Behindert in BaWü“ fordern zudem die Zulassung von Landesverbänden, die nicht auf Bundesebene organisiert sind, beziehungsweise regionalen Verbänden.

Der Gemeindetag hingegen sieht keine Notwendigkeit für die erhebliche Ausweitung des Verbandsklagerechts und hält dies insbesondere in Verbindung mit § 6 für unverhältnismäßig, weshalb der Verzicht auf eine Erweiterung des Verbandsklagerechts angeregt wird. Der Landkreistag sieht die Erweiterung des Verbandsklagerechts ebenfalls kritisch, da insbesondere in Verbindung mit §§ 6 und 7 mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand gerechnet wird.

Haltung der Landesregierung:

Die Erweiterung der Möglichkeiten der Verbandsklage ist politisch gewollt. Ziel ist es, einen effektiven Rechtsschutz für Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechte vergleichsweise selten geltend machen, zu erreichen. Zudem verfügen die Verbände über besondere Fachkenntnisse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen, die auch zu einer sachlichen Prozessführung im Gerichtsverfahren beitragen können. Die Befürchtungen eines deutlich erhöhten Verwaltungsaufwands sind nicht berechtigt, da die praktische Relevanz des Verbandsklagerechts (auch im Bund und den anderen Ländern) bislang äußerst gering war.

Dem Vorschlag einer zusätzlichen Erweiterung des Verbandsklagerechts auf die Möglichkeit einer Verpflichtungsklage wird nicht gefolgt. § 12 orientiert sich an § 13 BGG, der in Abgrenzung zu § 12 BGG ebenfalls als Feststellungsklage ausgestaltet ist (wie auch alle Behindertengleichstellungsgesetze der Länder). Es soll nun zunächst – auch im Hinblick auf die Bedenken von Gemeindetag und Landkreistag – abgewartet werden, wie sich die derzeit geplante Erweiterung des Klagerechts in der Praxis auswirkt. Vor einer möglichen weiteren Erweiterung auf die Klageart der Verpflichtungsklage soll die Diskussion auf Bundesebene im Rahmen des Evaluationsberichts zum BGG abgewartet werden. Eine Erweiterung der klageberechtigten Verbände ist nicht gewollt. Die Landesregelung orientiert sich an § 13 Absatz 3 BGG.

Zu § 13 – Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zahlreiche Verbände fordern die Ergänzung des § 13 um eine Regelung, nach welcher der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten die für die Erfüllung ihrer

oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

Zudem wurde in einigen Stellungnahmen gefordert, die oder den Landes-Behindertenbeauftragten statt im Benehmen auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat zu bestellen.

Haltung der Landesregierung:

Die Landesregierung hält an der Bestellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat fest. Das Letztentscheidungsrecht soll bei der Landesregierung liegen. Das Herbeiführen eines Einvernehmens kann in der Praxis zudem zu langwierigen Abstimmungsprozessen führen.

Auf Anregung zahlreicher Verbände wurde § 13 um einen Absatz 2 ergänzt, nach welchem die beauftragte Person die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist. Die oder der Beauftragte wird zwar bereits bislang mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet. Der Anspruch auf Ausstattung ist jedoch Voraussetzung zur Erfüllung der in § 14 verankerten Aufgaben der oder des Beauftragten. Es spricht also nichts gegen eine gesetzliche Verankerung im L-BGG. Eine gleichlautende Vorschrift findet sich auch in § 14 Absatz 2 BGG.

Zu § 14 – Aufgaben und Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten

Zu § 14 gingen die Forderungen ein, Absatz 3 um das Beteiligungsrecht bei „sonstigen wichtige Vorhaben“ zu ergänzen sowie die Einschränkung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

Haltung der Landesregierung:

Dem Vorschlag zur Ergänzung des Absatzes 3 um ein Beteiligungsrecht bei „sonstigen wichtigen Vorhaben“ wird nicht gefolgt, da der Begriff des „sonstigen wichtigen Vorhabens“ zu unbestimmt ist. Die Einschränkung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ ist notwendig und sinnvoll. Die Fälle der notwendigen Beteiligung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten müssen abgrenzbar sein.

Zu § 15 – Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die große Mehrzahl der Verbände begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung der kommunalen Behindertenbeauftragten im L-BGG. Zudem wird begrüßt, dass die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen verpflichtend wird.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg, die LAG BW „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ und die LAG „Behindert in BaWü“ fordern jedoch hauptamtliche Beauftragte in den 44 Stadt- und Landkreisen und kritisieren, dass nunmehr die verpflichtende Bestellung der Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen auch ehrenamtlich möglich sein soll. Zur Wahrnehmung der Aufgaben bedürfe es professioneller Strukturen. Der BBW Beamtenbund Tarifunion merkt zudem an, dass das Förderverfahren nach Absatz 2 zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führe.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, der Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg, der Landesverband Selbsthilfe Kör-

perbehinderter Baden-Württemberg, die LAG „Behindert in BaWü“ und die LAG Selbsthilfe fordern übereinstimmend die Verankerung der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der kommunalen Beauftragten im L-BGG.

Weiter wurde von mehreren Verbänden – wie schon im Rahmen des § 14 – die Streichung der Einschränkung in § 15 Absatz 4 „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ gefordert.

Zudem wurden zahlreiche Vorschläge und Anregungen zur konkreten Ausgestaltung des Amts der kommunalen Behindertenbeauftragten vorgebracht.

Landkreistag und Städtetag haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die in § 15 geregelte Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten. Der Landkreistag begrüßt ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit der Stadt- und Landkreise zwischen der hauptamtlichen beziehungsweise ehrenamtlichen Bestellung. Der Gemeindetag hingegen hält die Einführung von Behindertenbeauftragten weder für notwendig noch für sinnvoll. Weiter fürchtet der Gemeindetag eine Ungleichbehandlung, da das Land die Konnexität für die Verpflichtung zur Schaffung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen anerkennt, aber die übrigen Städte und Gemeinden dies zwar freiwillig tun können, aber dafür keine finanzielle Entschädigung erhalten. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung. Die Absätze 3 und 4 stellen nach Auffassung des Gemeindetags einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar.

Schließlich wurde in einigen Stellungnahmen eine verbindliche Verankerung von Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Kreisebene beziehungsweise die Verankerung einer „Soll-Vorschrift“ in Absatz 6 gefordert.

Haltung der Landesregierung:

§ 15 in der jetzigen Fassung ist Ergebnis der Entscheidungsfindung der Landesregierung: Die Kreise sollen vor Ort selbst entscheiden können, ob eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Bestellung die geeignetste Lösung ist und wie sie die vom Land dafür zur Verfügung gestellten Mittel optimal im Interesse der Menschen mit Behinderungen einsetzen. Im Falle der hauptamtlichen Wahrnehmung des Amts kann auf Antrag eine zusätzliche Förderung von 3.000 € durch das Sozialministerium erfolgen. Damit soll ausdrücklich ein Anreiz zur Bestellung im Hauptamt gesetzt werden.

Die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde auf Anregung zahlreicher Verbände in § 15 Absatz 1 Satz 3 L-BGG verankert. Insbesondere die Wahrnehmung der Aufgabe als Vertrauensperson und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen (Ombudsfrau oder Ombudsmann) erfordert eine unabhängige und weisungsungebundene Stellung der kommunalen Beauftragten.

Die Einschränkung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ ist auch im Rahmen des § 15 notwendig und sinnvoll. Die Fälle der notwendigen Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten müssen abgrenzbar sein.

Den weitergehenden Vorschlägen und Anregungen zur konkreten Ausgestaltung des Amts der kommunalen Behindertenbeauftragten wurde nicht gefolgt. Die über die in § 15 getroffenen Regelungen hinausgehende, konkrete Ausgestaltung des Amts der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten soll – auch im Blick auf die kommunale Selbstverwaltung – der kommunalen Ebene vorbehalten werden.

Zur Stellungnahme des Gemeindetags ist anzumerken, dass die Einführung von kommunalen Behindertenbeauftragten zur Sicherstellung der Interessenvertretung von Menschen auf örtlicher Ebene und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig und sinnvoll ist. Die Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen ist der hervorgehobenen Stellung dieser Beauftragten unter den kommunalen Behindertenbeauftragten

geschuldet, denn bei den Landkreisen sind die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe sowie Politikbereiche, die eine besondere Bedeutung für Menschen mit Behinderungen haben (zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr), angesiedelt. Die Differenzierung zwischen Stadt- und Landkreisen einerseits und den übrigen Gemeinden andererseits ist somit sachlich nachvollziehbar und begründbar.

In den Regelungen der Absätze 3 (Aufgabenbeschreibung) und 4 (Beteiligungsrecht) ist kein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu sehen. Bei der Bestellung von Beauftragten in den übrigen Gemeinden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine „Kann“-Vorschrift. Absatz 3 gilt nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich nur für die Beauftragten bei den Kreisen. Ohne den in Absatz 4 beschriebenen Mindeststandard an Beteiligungsrechten ist eine wirksame Aufgabenwahrnehmung der oder des Behindertenbeauftragten im Sinne des L-BGG nicht möglich.

Eine verbindliche Verankerung von kommunalen Behindertenbeauftragten in Absatz 6 wäre konnexitätsrelevant; hierfür stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Zu § 16 – Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Grundsätzlich wird die gesetzliche Verankerung des Landes-Behindertenbeirats in den Stellungnahmen ganz überwiegend begrüßt. Dem Gemeindetag zufolge werden aber lediglich ein gemeinsamer Sitz für die kommunalen Landesverbände sowie lediglich eine beratende Funktion der Bedeutung der kommunalen Ebene der Umsetzung des Gesetzesziels nicht gerecht. Deshalb soll allen kommunalen Landesverbänden ein eigener Sitz mit Stimmrecht eingeräumt werden, zudem soll dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als Verband (nicht nur in der Funktion als Integrationsamt) ein Sitz eingeräumt werden. Auch der Städte- tag fordert einen Sitz des KVJS im Beirat. Der Landkreistag regt ein Überdenken der Neustrukturierung des Beirats und der damit verbundenen lediglich beratenden Funktion der kommunalen Landesverbände an. Zudem fordern vereinzelt auch Verbände und Gewerkschaften eine andere Stimmgewichtung sowie zusätzliche Mitglieder des Beirats.

Schließlich wird auch im Rahmen des § 16 die Erweiterung des Beteiligungsrechts in Absatz 1 Satz 2 um „sonstige wichtige Vorhaben“ sowie die Streichung der Einschränkung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ gefordert.

Haltung der Landesregierung:

Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des derzeitigen Landes-Behindertenbeirats sind nicht gesetzlich geregelt. Durch die gesetzliche Regelung des Gremiums soll die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Deshalb sollen auch nur noch die Betroffenenvertreter ein Stimmrecht im Gremium erhalten, alle anderen Mitglieder (auch das Sozialministerium und die Kommunalen Landesverbände) sollen lediglich beratende Funktion haben. Die Anzahl der Mitglieder soll nicht erweitert werden, da das Gremium dann kaum mehr arbeitsfähig wäre. Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen werden vom Behinderungsbegriff nach § 3 Absatz 1 erfasst; Selbsthilfegruppen psychisch erkrankter Personen fallen somit auch unter § 16 Absatz 2 Ziffer 1 und könnten im Beirat vertreten sein. Die kommunalen Landesverbände haben aufgrund ihrer herausgehobenen, verfassungsrechtlich garantierten Informations- und Beteiligungsrechte zudem jederzeit die Möglichkeit, zu allen im Beirat behandelten Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen Stellung zu nehmen.

Wie oben bereits im Rahmen des § 14 dargelegt, ist der Begriff des „sonstigen wichtigen Vorhaben“ zu ungenau und wird deshalb nicht übernommen. Die Einschränkung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen

betroffen sind“ ist notwendig und sinnvoll, da ansonsten die Fälle der notwendigen Beteiligung des Landes-Behindertenbeirats nicht abgrenzbar sind.

Zu § 17 – Übergangsvorschriften

Der Städtetag merkt an, dass die Bestellung der Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes für einzelne Kommunen eine zeitliche Herausforderung darstellen könnte.

Haltung der Landesregierung:

Die Übergangsfrist des § 17 Absatz 2 ist ausreichend und angemessen. Einzelne kommunale Behindertenbeiräte haben ihre Kreise bereits parallel zum Anhörungsverfahren zum L-BGG aufgefordert, möglichst zeitnah zum Inkrafttreten hauptamtliche Beauftragte zu bestellen.

Sonstiges

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Baden-Württemberg, der Paritätische Baden-Württemberg, der Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg, der Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg und die LAG Selbsthilfe fordern die Aufnahme des Instruments der Zielvereinbarung entsprechend § 5 BGG in das L-BGG.

Der Paritätische Baden-Württemberg fordert zudem die Verankerung einer Berichtspflicht der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im L-BGG.

Die LAG „Behindert in BaWü“ fordert weiter die Verankerung der Koppelung der Rechtmäßigkeit von öffentlichen Zuwendungen und Vergabeentscheidungen an die Einhaltung gleichstellungsrechtlicher Verpflichtungen im L-BGG.

Haltung der Landesregierung:

Die Verankerung des Instituts der Zielvereinbarung im L-BGG ist weder notwendig noch sinnvoll. In vielen Bundesländern wird – wie in Baden-Württemberg – keine eigene landesrechtliche Regelung zur Zielvereinbarung getroffen, da die bundesrechtliche Regelung in § 5 BGG auch regionale Zielvereinbarungen zulässt. Zudem ist der Abschluss einer Zielvereinbarung auch ohne gesetzliche Regelung möglich. Dies folgt aus der grundrechtlich gewährleisteten Vertragsfreiheit. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Evaluationsbericht zum BGG vorschlägt, Zielvereinbarungen, da es sich um zivilrechtliche Vereinbarungen handelt, künftig im Kontext des AGG zu regeln. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, dieses Instrument noch im L-BGG zu verankern.

Eine Berichtspflicht der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll nicht gesetzlich im L-BGG verankert werden. Vielmehr wird derzeit aber geprüft, ob eine Berichterstattung als Maßnahme in den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen wird.

Zu dem Vorschlag der Verankerung der Koppelung der Rechtmäßigkeit von öffentlichen Zuwendungen und Vergabeentscheidungen an die Einhaltung gleichstellungsrechtlicher Verpflichtungen im L-BGG ist Folgendes anzumerken: Fördervoraussetzungen und -grundsätze sind auf Landesebene in den jeweiligen Förderrichtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft sowie der Fachressorts verankert. Für die kommunale Ebene gibt es keine einheitlichen Fördervoraussetzungen. Eine Einzelregelung im L-BGG würde auf beiden Ebenen in der Praxis nicht angewandt. Zudem besteht bei kommunalen Fördermitteln die Gefahr des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung. Das Sozialministerium hat aber auf Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen (soziale Kriterien) bei der Novellierung der Beschaffungsanordnung (BAO) hingewirkt.